Thomas Schulte-Kellinghaus / Richter am Oberlandesgericht

**Plädoyer im Verhandlungstermin des Bundesgerichtshofes vom 07.09.2017 zur Begründung der Anträge des Antragstellers**

Übersicht:

I. Der Gegenstand der Revisionsverfahren

II. Die vom Richter aufgewendete Zeit pro Fall und die Qualität der Rechtsprechung

III. Was bedeuten sogenannte Erledigungszahlen für die richterliche Tätigkeit?

1. Die Zuordnung von Erledigungszahlen zu einzelne Richtern

2. Die „Erledigungsleistung von Richtern“ – Eine neue Terminologie

3. Zahlen und „faule Richter“

IV. Was ist Erledigungsdruck in der Justiz? Wo bleibt die Gesetzesbindung?

1. Was ist Erledigungsdruck

2. Erledigungsdruck in der Deal-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

3. Joachim Wagner – „Ende der Wahrheitssuche“

4. Erledigungsdruck am Bundesgerichtshof in Zivilsachen

5. Erledigungsdruck in den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs

V. Die Fehler des Dienstgerichtshofs

VI. Die Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes

VII. Das Gebot des effektiven Rechtsschutzes

VII. Die Bedeutung der Revisionsverfahren

Hinweis: Bei Abweichungen des mündlichen Plädoyers ist das gesprochene Wort maßgeblich.

I. Der Gegenstand der Revisionsverfahren

(1) Es geht um drei Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 DRiG. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag eines Richters in einem speziellen dienstgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die richterliche Unabhängigkeit des Richters durch eine Maßnahme der Dienstaufsicht beeinträchtigt wurde. Es geht also nicht um die Prüfung, ob ein bestimmtes Verhalten eines Richters rechtmäßig oder rechtswidrig war, sondern es geht nur um die Überprüfung des Verhaltens der ehemaligen Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hügel. Hat die vom Antragsteller beanstandete Maßnahme der ehemaligen Präsidentin die richterliche Unabhängigkeit verletzt?

(2) In dem zentralen Verfahren RiZ (R) 2/15 geht es um einen Vorhalt und eine Ermahnung der damaligen Präsidentin in einem Bescheid vom 26.01.2012. Die beanstandeten Formulieren lauten:

„Der von einem Richter geschuldete Einsatz ist deshalb nach dem durchschnittlichen Erledigungspensum vergleichbarer Richterinnen und Richter zu bemessen ….. Das Durchschnittspensum unterschreiten Sie seit Jahren ganz erheblich und jenseits aller großzügig zu bemessender Toleranzbereiche …. Nach § 26 Abs. 2 DRiG halte ich Ihnen deshalb die ordnungswidrige Art der Ausführung der Amtsgeschäfte vor und ermahne Sie zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte.“ Die zentrale Begründung der ehemaligen Präsidentin, die sie für diese Ermahnung in einem Schriftsatz in der Vorinstanz gegeben hat, lautet:

„Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.“

Die Ermahnung gegenüber einem Richter, der unstreitig deutlich mehr als 40 Stunden arbeitet, beinhaltet eine Ermahnung zur Änderung der Rechtsanwendung zwecks Erzielung höherer Erledigungszahlen, die mindestens den Durchschnittszahlen am Oberlandesgericht entsprechen sollen. Mit der Ermahnung wollte die Präsidentin fiskalpolitische Interessen gegenüber der Rechtsprechung des Antragstellers durchsetzen. Die Rechtsprechung soll sich also, wenn angebliche Zahlenvorgaben es verlangen, auf eine „Rechtsprechung light“ reduzieren. Die angegriffenen Maßnahmen der Präsidentin in den beiden anderen Revisionsverfahren hatten die Durchsetzung derselben Forderung gegen den Antragsteller zum Ziel.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist mithin allein die Frage, ob eine Präsidentin gegen die richterliche Unabhängigkeit verstößt, wenn sie mit dienstrechtlichen Mitteln versucht, gegenüber einem Richter die Forderung nach einer „Rechtsanwendung nach Kassenlage“ durchzusetzen. Einen derart unverhohlenen Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit, bei dem die Präsidentin selbst in einem Schriftsatz den Vorrang politischer Interessen gegenüber dem Recht einräumt, hat es in Deutschland an einem Oberlandesgericht noch nicht gegeben.